

5. SGB XI-Änderungsgesetz

Wilhelm Rohe
Verband der Ersatzkassen
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

Veranstaltung der Seniorenbüros und der Sozialdienste der Städtischen Kliniken am 22.01.2015





- Finanzierung
- Dynamisierung der Leistungen
- Leistungsverbesserungen
 - Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege
 - Ausweitung der Tages- und Nachtpflege
 - Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs-/Entlastungsleistungen (ambulant)
 - Ausweitung der Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen
- Pflegevorsorgefonds
- 1. Januar 2015 Inkrafttreten des Gesetzes



Finanzierung



Anhebung Beitragssatz um 0,3 Prozentpunkte (auf 2,35 bzw. 2,6 für Kinderlose) ab 01.01.2015, zur Finanzierung

- der Dynamisierung der Leistungsbeträge
- der Leistungsverbesserungen (jährlich etwa 2,4 Milliarden Euro oder 0,2 Beitragssatzpunkte)
- des Aufbaus eines Pflegevorsorgefonds (jährlich etwa 1,2 Milliarden Euro bzw. 0,1 Beitragssatzpunkte)



Leistungsverbesserungen (Überblick)



- Dynamisierung der Leistungsbeträge um 4 Prozent auf alle bisherigen Pflegeleistungen (ausgenommen PNG-Leistungen)
- Anhebung der Leistungen um 2,67 Prozent, die erst mit dem PNG in 2012/2013 eingeführt wurden (z. B. Wohngruppenzuschlag, Pflegestufe 0)
- Erhöhung des Personalschlüssels für Betreuungspersonal in stationären Pflegeeinrichtungen von 1:24 auf 1:20 für alle Bewohner
- Zusätzliche Betreuungs-/Entlastungsleistungen in der ambulanten Pflege (Ausweitung Personenkreis, Flexibilisierung Kurzzeit- und Verhinderungspflege etc.)
- Erhöhung der Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen



Leistungsverbesserungen -Ausweitung der Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen



Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zukünftig für alle Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen

bisher: Betreuung und Aktivierung nur für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenz) zukünftig: Betreuung und Aktivierung für alle Pflegebedürftigen

Außerdem:

Erhöhung des Betreuungspersonals von 1:24 auf 1:20 Betreuungskräfte je Bewohner



Leistungsverbesserungen - Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote I

<u>bisher:</u> Betreuungsleistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenz) in Höhe von 100 € oder 200 €

zukünftig:

- Inhaltliche Ausweitung der Leistung auf "Entlastungsleistungen" (hauswirtschaftliche Hilfen)
- Ausweitung des Personenkreises: Leistungsanspruch in Höhe von 104 € für alle Pflegebedürftigen
- Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (erhöhter Bedarf) weiterhin Leistungsanspruch in Höhe von 208 €



Leistungsverbesserungen - Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote II

 Möglichkeit der Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistung um den halben Pflegesachleistungsbetrag (ambulante Pflege)

Beispiel: Pflegestufe I, Pflegesachleistungsbetrag 468 € monatlich Zusätzliche Betreuung/Entlastung Pflegesachleistung





bis zu 291 € für zusätzliche Betreuung/Entlastung (maximal 40 Prozent des Sachleistungsbetrages)



Flexibilisierung begrüßenswert, aber Regelung zu bürokratisch.



Leistungsverbesserungen - Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Bisher:

Verhinderungspflege

1.550€

Kurzzeitpflege

1.550€

Zukünftig:

Ausweitung des <u>Verhinderungspflegeanspruches</u> um 50 % des Kurzzeitpflegebetrages = 2.418 € Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege

1.612€

806 €

806€

Kurzzeitpflege

Ausweitung des Kurzzeitpflegeanspruches um

100 % des Verhinderungspflegebetrages = 3.224 €

1.612€

1.612€



Regelung zu bürokratisch! Besser: Zusammenlegung zu einer Leistung!



Leistungsverbesserungen -Ausweitung der Tages- und Nachtpflege



Anspruch auf Tages- und Nachtpflege besteht zukünftig neben Ansprüchen auf Pflegesachleistungen und Pflegegeld:

bisher: Anrechnung der Tages- und Nachtpflege auf Pflegegeld- und Pflegesachleistungsansprüche (150 %-Regelung)



ggf. Kürzung der Ansprüche!

zukünftig: Keine
Anrechnung der Tages- und
Nachtpflege auf Pflegegeldund Pflegesachleistungsansprüche. Der Anspruch
auf Tages- und Nachtpflege
besteht neben Pflegesachleistungen und Pflegegeld.





Pflegevorsorgefonds



- Aufbau eines "Sondervermögens" (Vorsorgefonds) zur Stabilisierung der Beitragsentwicklung ab 2035 (geburtenstarke Jahrgänge)
- Ab April 2015 vierteljährliche Einzahlung von 0,25 Prozent der Pflegeversicherungsbeiträge in den Vorsorgefonds (rund 1,21 Milliarden Euro in 2015)
- Einzahlung bis 2033, ab 2035 darf das Sondervermögen zur Sicherung der Beitragssatzstabilität verwendet werden
- Verwaltung des Vermögens durch Deutsche Bundesbank



Pflegereform 2015 – erstes Fazit



Positiv Negativ

Dynamisierung der Leistungsbeträge	 Keine verbindliche Regelung zur Weiterentwicklung, orientiert an wirtschaftlichen Kenngrößen
 Sondervermögen "Pflegevorsorgefonds" 	 Kein Schutz vor staatlichem Zugriff, mögliche Verlustrisiken bei der Kapitalanlage
Leistungsverbesserungen ab dem 01.01.2015	 Keine "Große" Pflegereform mit einer Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs



2. Reformstufe – wie geht es weiter?

Einführung des **neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs** als zweite Stufe der Reform - voraussichtlicher Zeitplan:

- April 2015: Referentenentwurf
- Mai/Juni 2015: Kabinettsentwurf
- Beschluss des Gesetzes vor der Sommerpause
- 01.01.2016: Inkrafttreten des Gesetzes
- 2016: Anpassung von leistungs- und vertragsrechtlichen Vorschriften
- 01.01.2017: flächendeckende Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wilhelm Rohe
Referatsleiter Pflege
Verband der Ersatzkassen e. V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

Tel.: 02 31 / 9 17 71 - 16, Fax: 02 31 / 9 17 71 - 30, wilhelm.rohe@vdek.com